

Gültig ab: 18.03.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 161 SGB III

Erlöschen des Anspruchs

Aktualisierung, Stand 03/2022

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gesetzestext**§ 161 - Erlöschen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 03/2022.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 161 - Erlöschen des Anspruchs.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
161.1 Erlöschen des Anspruchs.....	5
161.1.1 Erlöschen mit der Entstehung eines neuen Anspruchs.....	5
161.1.2 Erlöschen wegen Sperrzeiten.....	5
161.2 Ausschluss des Anspruchs.....	5
161.3 Verfahren	5
<u>Anlage 1: Weitere Informationen</u>	6

Fachliche Weisungen

161.1 Erlöschen des Anspruchs

161.1.1 Erlöschen mit der Entstehung eines neuen Anspruchs

unbesetzt

161.1.2 Erlöschen wegen Sperrzeiten

(1) Zum Erlöschen eines Anspruchs können nur Sperrzeiten führen, die ein Jahr vor Entstehung des Stammrechts oder danach eingetreten sind.

Sperrzeiten während des Kug-Bezuges werden nicht mitgezählt.

(2) Hat eine Sperrzeit bereits zum Erlöschen geführt, bleibt diese und die davor liegenden Sperrzeiten bei einer nachfolgenden Erlöschensprüfung unberücksichtigt. Die neue Frist beginnt frühestens mit dem Tag nach dem Erlöschen des Anspruchs.

(3) Eine Sperrzeit tritt einen Tag nach dem Sperrzeitereignis ein, auch wenn sie wegen einer laufenden Sperrzeit erst später beginnt.

[Weitere Informationen \(Erlöschen mit Entstehung des Anspruchs\)](#)

161.2 Ausschluss des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht wieder geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre abgelaufen sind. Dies gilt nicht, wenn

- der Anspruch am letzten Tag der Frist und darüber hinaus ruht,
- der Alg-Bezug nach Ablauf der Frist durch eine Ruhenszeit unterbrochen wird,
- die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind und der Anspruch nicht erneut geltend gemacht werden muss, weil die Wirkung der Arbeitslosmeldung nach § 141 Abs. 2 nicht erloschen ist,
- die Vierjahresfrist während eines Beschäftigungsverbots nach § 6 MuSchG (nach der Entbindung) abläuft und sich die Arbeitslose im Anschluss arbeitslos meldet.

161.3 Verfahren

(1) ELBA-AW unterstützt die Prüfung des Erlöschens bei Neuanspruch, wegen Sperrzeiten und des Ausschlusses des Anspruchs.

(2) Die Sperrzeitbescheide enthalten die notwendigen Belehrungen.

(3) Folgende BK-Vorlage steht zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Erlöschensbescheid	3s161-20

Anlage 1: Weitere Informationen

161.1.2 Erlöschen mit Entstehung des Anspruchs

Liegt das maßgebende Ereignis für den Eintritt der Sperrzeit, das zum Erlöschen des Anspruchs führt, vor der Entstehung des Stammrechts, entsteht dieses und erlischt sofort danach.

Beispiel:

Entstehung des Stammrechts am 10.2.. Am 1.8. ist eine 12-wöchige Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung eingetreten. Am 20.11. tritt eine 3-wöchige Aufgabesperrzeit, am 22.12. eine 6-wöchige Aufgabesperrzeit ein.

Der Anspruch kann auf Grund der Addition erst mit seiner Entstehung am 10.2. erlöschen. Gleiches gilt, wenn eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe der Beschäftigung eintritt, die zur Entstehung des Anspruchs führt.

[Zurück zu 161.1.2 Erlöschen wegen Sperrzeiten](#)